

II- 4658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag

präs.: 1979 -01- 24

Nr. 145/A

Der Abgeordneten Dr. Veselsky

und Genossen

betreffend Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungs-garantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) in der geltenden Fassung.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom1979, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), BGBI.

Nr. 296/1977, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 ist ein neuer Abs. 5 einzufügen:

"(5) zur Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse ist die Gesellschaft ermächtigt, nach Maßgabe der ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an nach dem 31.12.1978 im Handelsregister eingetragene Unternehmungen mit Sitz im Inland zu gewähren, wenn

1. auf Grund der Vorschau des antragstellenden Unternehmens nach angemessener Anlaufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens erwartet werden kann und

- 2 -

2. Sich die Finanzierung auf inländische industrielle Produktions- oder Forschungsunternehmungen erstreckt."

2. Im § 5 hat Abs. 3 zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden hinsichtlich § 1 Abs. 5 sinngemäß Anwendung."

3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung "(4)".

4. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung "§ 8 (1)".

5. Im § 8 ist ein neuer Absatz 2 einzufügen:

"(2) Ferner wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, der Gesellschaft für die im § 1 Abs. 5 genannten Zwecke Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der entsprechenden Mittel ist durch Gesetz festzulegen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Es wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung, dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 5:

Durch die vorgesehene Änderung soll die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. in die Lage versetzt werden, Investitionen von neu-gegründeten Unternehmungen durch Zuschüsse zu fördern. Voraussetzung für die Förderung derartiger Investitionen ist jedoch, daß sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur führen.

Zu § 8 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen geschaffen, der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. die für die Durchführung dieser neuen Förderungs-aktion erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.